

Namen der Opfer der Hexenprozesse/ Hexenverfolgung Schwerin,

(ohne damals selbständige Ortsteile)

kreisfreie Stadt und Landeshauptstadt von Mecklenburg-Vorpommern.

Jahr Name Verlauf

-1564, die Gehaffgerdesche, verstarb im Schweriner Schloss unter der Folter
Quelle: Schneider, Peter : Hexenwahn – Hexen und Hexenprozesse in Schwerin,
Schwerin 1996, S. 27

-1564, Urgroßvater Rukit, verbrannt

-1570, Anna Böckler, verbrannt

-1571, Anna Rukit; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1571, Catrina Plusse; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1571, Lene Seitzen; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1571, Anna Butemann, Ausgang des Verfahrens unbekannt
Quelle: Moeller, Katrin : Dass Willkür über Recht ginge, Hexenverfolgung in Mecklenburg
im 16. und 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 10), Bielefeld 2007, S. 370

-1571, Magdalena Mekelenburgs, Ausgang des Verfahrens unbekannt
Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S. 370

-1571, Christina Schippers, Ausgang des Verfahrens unbekannt
Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S. 370

-1572, die Barenstekersche; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit
Todesurteil

-1582, Elisabeth Kypenmacher. In Haft und zunächst gütliche Befragung. Unter der Folter
gestand sie Zauberei. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess, Dargestellt am Beispiel der
Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,
Frankfurt am Main 1983, S. 148

-1582, die Albrechtsche. Inhaftiert, gütliche Befragung, dann Anwendung der Folter. Sie legte
kein Geständnis ab. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Entlassung aus der Haft nach
Schwören Urfehde.
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 148

-1582, Magdalene Morischen. Sie wurde von Anneke Macken (siehe Zäschendorf 1582) als
ihre „Lehrmeisterin“ besagt. Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock nur aufgrund Besagung
Folter nicht zulässig und Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.
Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 148 – 149

-1583, Margarete Iseben. Anklage wegen Zauberei. Haft und die Zeugen wurden summarisch verhört. Folter laut Belehrung Juristenfakultät Rostock nicht zulässig und Entlassung aus der Haft gegen Kautions sowie Urfehde. Bei Vorlage neuer Indizien war erneutes Erscheinen bei Gericht erforderlich.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 152 – 153

-1583, Achim Roleke. Bezichtigte Tilsche Schildthaken der Zauberei.

Achim Roleke wollte sich mit Tilsche Schildthaken inhaftieren und Zug um Zug foltern lassen.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock reichten Verdachtsmomente für Anklage wegen Zauberei nicht aus und Achim Roleke war wegen seines nichtigen Ansinnens „billig zu strafen“.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 153

-1583, Tilsche Schildthaken. Sie wurde von Achim Roleke der Zauberei bezichtigt.

Achim Roleke wollte sich mit der Beschuldigten inhaftieren und Zug um Zug foltern lassen.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock war Tilsche Schildthaken von der Klage freizustellen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 153

-1584, Anna Dickmann. Haft und gestand im gütlichen Verhör Schadenszauber:

Tötung von zwei Pferden des Junkers Berendt Stralendorf mittels Schütten eines Gusses auf die Wiese. Diese Tat beging sie angeblich mit der Frau von Achim Snors. Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 154

-1584, Frau von Achim Snors. Sie wurde besagt von Anna Dickmann und mit dieser konfrontiert. Die Frau des Achim Snors wies die Vorwürfe von sich. Laut Belehrung

Juristenfakultät Rostock nur aufgrund Besagung Folter nicht zulässig und Entlassung aus der Haft nach Schwören Urfehde.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 154

-1587, Frau des Lorenz Severin; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1587, Tochter des Lorenz Severin; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1587, Tilse Hauemann; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1588, Anna Berents. Verdacht der Zauberei. Nach gütlichem Bekenntnis gab Juristenfakultät Rostock die Zustimmung zur Anwendung der Folter. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt, mit hoher Wahrscheinlichkeit wurde ein Todesurteil gefällt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 170

-1594, Anna Heidmanns. Haft und gütliches Geständnis des Segnens, Bötens und Missbrauchs des göttlichen Namens. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Landesverweisung.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 194

-1604, Grete Holsten. Sie legte gütliches und peinliches Geständnis ab und wurde gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Das Verfahren führten Dietloff von Warnstedt und Johann Baleke – Hauptmann und Küchenmeister zu Schwerin.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 320

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1604, Catharina Wankelmod. Verfahren wegen Kristallsehen ,Heil-und Schutzzauber, Liebeszauber und Schatzgraben. Sie arbeitete mit Dorothea Schmied und Margareta Rukit zusammen. Catharina Wankelmod wurde auch für den Selbstmord von Herzog Johann VII. im Jahr 1592 verantwortlich gemacht. Sie wurde verbrannt.

Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S.181, 363, 373

-1604, Dorothea Schmied. Verfahren aufgrund Kristallsehen, Heil-und Schutzzauber, Liebeszauber und Schatzgraben. Sie arbeitete bei den magischen Praktiken mit Catharina Wankelmod zusammen, während Margareta Rukit für die „Kundensuche“ zuständig war. Die Beschuldigte gestand den Pakt mit dem Teufel und wurde gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock verbrannt.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 298

Moeller, Katrin : Willkür, S.324, 363f.

-1604-1624, Margareta Rukit; mehrere Prozesse von 1604-1624.

Sie blieb stets straffrei und belastete im Jahr 1604 mit ihren Aussagen Catharina Wankelmod, Dorothea Schmied und Margarethe Schultz/Ehefrau des Hans Kolthof.

Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S.308, 363f., 373f.

-1604-09, Margarethe Schultz/Ehefrau des Hans Kolthof. Die amtliche Einforderung eines verhängten Bruchgeldes für Geldwechselfeschäfte wurde als Schadenszaubermotiv deklariert. Angeblich wünschte die Angeklagte nach Einforderung des Bruchgeldes den Tod von Herzog Johann VII. Im Jahr 1609 Entlassung aus der Haft.

2. Verfahren 1614: Ausgang des Verfahrens unbekannt.

Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S.31, 99, 205f., 334 – 338, 343, 374 – 375

-1604, Ehemann der Margaretha Rethoff.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock war er wegen seines unchristlichen Vorhabens (nicht weiter in Belehrung erklärt) mit einer gelinden Geldstrafe zu belegen.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 298

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1604, Margaretha Rethoff. Die Besagung erfolgte durch die hingerichtete Wankelmod (laut Auffassung Verfasser= Catharina Wankelmod). Margaretha Rethoff beschäftigte sich angeblich mit Kristallsehen. Die Juristenfakultät Rostock stimmte der Anwendung der Folter zu. Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 298

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1605, Adelheid Wipes; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1605, Simon Wankelmod/Sohn der Catharina Wankelmod (siehe Verfahren 1604)/ca. 17 Jahre alt. Inhaftierung aufgrund von Diebstählen und Einbrüchen. Er legte gütliches und

peinliches Geständnis ab.

Andere Personen, welche zum Teil schon verstorben oder verzogen waren, gab er als Hehler an. Auch sagte er aus, dass diese als Hehler benannten Personen den Menschen die Pest an Leib und Leben bringen könnten.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock waren die besagten Personen zu den Aussagen der Hehlerei und möglicher Verbreitung der Pest mit Simon Wankelmot zu konfrontieren.

Die Belehrung legte auch fest, dass Simon Wankelmot bei Beharren auf seinem Geständnis mit dem Strang vom Leben zum Tode zu richten war.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 342 - 343

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1606, Anna Lübecke; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1607, Lene Königs, verbrannt

-1609, Anne Reimers / Frau von Stephan Hermann. Sie wurde inhaftiert und Juristenfakultät Rostock legte in Belehrung das Schrecken mit der Folter fest. Dabei Verhör zu den Anklagepunkten und Zeugenaussagen.

Das Protokoll dieser Vernehmung hatte ein Notar zu führen, danach erneute Belehrung erforderlich.

Auf die Aussagen bei Schrecken mit der Folter verfügte Fakultät „ernstliche und harte Ermahnung“ sich des Segnens zu enthalten, Haftentlassung auf Kautions oder Schwören Urfehde und Auflage der Wiedervorstellung bei Gericht bei Veränderung der Indizienlage hinsichtlich Zauberei. Das Verfahren führten Arent von Mollendorf und Servatius Hermen – Hauptmann und Küchenmeister zu Schwerin.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 423 – 424, 424 - 425

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1610, Liese Butkemachers.

Sie wurde inhaftiert und gültlich zu den Anklagepunkten verhört. Zu ihren Handlungen lagen Zeugenaussagen unter Eid vor.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock Anwendung der Folter, nach ihrem Geständnis war ein Urteil zu fällen. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 465

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1614, Elisabeth Schultz/Tochter der Margarethe Schultz (1. Verfahren 1604-09, 2. Verfahren 1614), Ausgang des Verfahrens unbekannt

Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S. 375

-1617, Catrina Tonnemann; Haft-, Geld- oder Leibstrafe und/oder Ausweisung aus Mecklenburg

-1617, Tilsche Kleinow. Angeblich entnahm der Teufel zum Zeichen ihres Paktes der Angeklagten Blut aus dem Finger. Damit Ausnahme von der Vorstellung, dass Pakt mit dem Teufel durch Beischlaf und Zeichnung der Hexe mittels Teufelsmal geschlossen wurde. Aufgrund Geständnis der Angeklagten ist von Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen auszugehen.

Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S. 319

-1620, Petrus Calquasalias Pompei; Haft- Geld- oder Leibstrafe und/oder Ausweisung aus Mecklenburg

-1621, Catharina Sandow.

Aufgrund Verdachts der Zauberei wurde sie inhaftiert. Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock aufgrund Indizienlage Haftentlassung nach Schwören Urfehde. Bei Veränderung der Indizienlage konnte sie erneut in Haft genommen werden. Das Verfahren führte Johann von der Lühe – Hauptmann zu Schwerin.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 601

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1622, Andreas Rinneberg, Wahrsager, wohnte bei Margareta Rukit (siehe Verfahren 1604 – 1624), Hinrichtung mit dem Schwert

Quellen: Moeller, Katrin : Willkür, S. 364

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1622, Catrina / Frau des Claus Mohren.

Auf den Bericht des Domkapitels und mehrerer Beilagen verfügte die Juristenfakultät Rostock:

„Die angeführten Indizien der Zauberei reichen nicht aus, um die Frau in Haft zu bringen oder gar mit der Tortur belegen zu lassen.“

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 620

Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1623, Chim Hantzken. Verurteilung gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock zum Stellen an den Pranger, Streichen mit Ruten und Landesverweis. Mit der Strafe für Sodomie war er zu verschonen.

Das Verfahren führten Johann von der Lühe und Jochim Bentzing – Beamte zu Schwein.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 625 – 626

-1623, Catharina Schröder/Mutter des Chim Hantzken. Sie wurde gefoltert und bei Nachermittlungen erwies sich ihr Geständnis unter der Folter als unwahr.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock war sie auf freien Fuß zu setzen und gütlich zu verhören. Falls sie dabei wieder die Abkehr von Gott ihrem Schöpfer und das Bündnis mit dem Teufel gestand, konnte sie verbrannt werden. Beim Geständnis abergläubischer Riten und Fehlen weiterer Indizien hinsichtlich Zauberei war sie aus dem Fürstentum Mecklenburg zu verweisen.

Das Verfahren führten Johann von der Lühe und Jochim Bentzing – Beamte zu Schwein.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 625 – 626

-1624, Mutter der Trine Pommering, verbrannt

-1625, Anna Haujantans.

Verfahren aufgrund Verdachts Zauberei. Die Beschuldigte wurde inhaftiert.

Sie besagte Ostke Dyhns (siehe Verfahren Grabow 1625) und Tylßke Hameken (siehe Verfahren Grabow 1625). Sie wurde mit den zwei besagten Frauen konfrontiert und blieb bis zu ihrer Hinrichtung bei der Bezichtigung. Anna Haujantans wurde verbrannt.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 646

- 1632, Maria Jürgens; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich
- 1635, Catharina Puhseritz; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil
- 1637, Catharina Schumachers; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß
- 1637, Frau des Johannes Kempins; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil
- 1637, Margarethen Bruns; Prozessabbruch wegen erfolgreicher Flucht der Angeklagten
- 1640, Annen Groten; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß
- 1642, Asmus Veith, Hinrichtung mit dem Schwert
- 1642, Hans Donken; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich
- 1642, Mutter Donken; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich
- 1645, Cathrine Broyels; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich
- 1645, Frau des Peter Tutowen; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich
- 1648, Dorothea Burmeister; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß
- 1648, Judith Müllersche; Haft-, Geld- oder Leibstrafe und/oder Ausweisung aus Mecklenburg
- 1649, Frau Kletzinsche; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil
- 1650, Tilsche Habersack. Tilsche Habersack gestand, der Teufel hätte sie auf den Namen Anna umgetauft. Aufgrund des Geständnisses ist von der Hinrichtung auf dem Scheiterhaufen auszugehen
Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S. 321
- 1651, Katharina Krellenberg, verbrannt
- 1660, Hanna Leverenz, verbrannt
- 1661, Hartwig Fritz Schefers, verbrannt
- 1665, Anna Brandes; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

- 1665, Anna Krümmels, verbrannt
- 1665, Anna Lüscher, verbrannt
- 1665, Anna Nättler, verbrannt
- 1665, Catharina Wolter, verbrannt
- 1665, Dietrich Krümmels, Hinrichtung mit dem Schwert
- 1665, Ilse Kuhleemann, verbrannt
- 1666, Clara Heiser; Urteil unbekannt/Folter -mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil
- 1666, Emerenz Buchbindersche, verbrannt
- 1666, Frau Daniel Sporenmacher, verbrannt
- 1666, Ilse Wolter, verbrannt
- 1666, Kathrin Schröder, verbrannt
- 1666, Lene Fingers, verbrannt
- 1667, Sophia Broystedt/Ehefrau des Bürgermeisters Theodor Fuchs. Die Angeklagte wurde trotz umfangreicher Verteidigungsbemühungen zum Tode verurteilt. Aufgrund Gnadengesuch wurde ihr der glühende Zangengriff erlassen, den sie zusätzlich für eine Kindestötung erleiden sollte. Tod auf dem Scheiterhaufen.
Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S. 383
- 1667, Grete Stecker, verbrannt
- 1667, Hans Kreysen; Prozessabbruch wegen erfolgreicher Flucht des Angeklagten
- 1667, Lene Langenpape, verbrannt
- 1667, N.N. Pfeusser, verbrannt
- 1668, Elsche Böddeker, unbekannt
Quelle: Moeller, Katrin : Willkür, S. 181, 347
- 1668, Elisabeth Lüneberg oder Limberg, forderte im Verfahren wirkliche Beweise für die Behauptung der Zauberei, verbrannt
Quellen: Moeller, Katrin : Willkür, S. 300, 303
Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014
- 1668, Sophia Witten, verbrannt
Quellen: Moeller, Katrin : Willkür, S. 299, 346
Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014

-1668, Ilse Giesenhausen, Folter-gesteht dabei, dass der Teufel in Gestalt ihres Mannes zu ihr gekommen ist/der Teufel nannte sich Jürgen/verbrannt am 18.März 1668
Quelle: Schneider, Peter : Hexenwahn, S. 52 – 54

-1668, Ilse Vossen; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1669, Lene Erdmann, Landesverweisung
Quellen: Moeller, Katrin : Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23. April 2014
Schneider, Peter : Hexenwahn, S. 29

-1674, Marie Bedemans; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1675, Anna Sasken; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1675, Trine Hohneken, verbrannt

-1679, Trihnen Rukiten; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1682, Hexenjunge; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1682, Jochim Schmuhe; Urteil unbekannt/keine Folter-Möglichkeit auf Freispruch war relativ groß

-1683, Trina Pantens ; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1688, Trienen Hueßfeldes; Haft-, Geld- oder Leibstrafe und/oder Ausweisung aus Mecklenburg

-1689, Frau des Zacharias Schultze; Urteil unbekannt/Folter-mit hoher Wahrscheinlichkeit Todesurteil

-1689, Grethen Dithmers; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1689, Marien Bartels; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1700, Ilse Gerdes; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1723, Daniel Falk; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

-1770, Christoph Ernst Kühn; Haftentlassung/bei Veränderung der Indizienlage=erneute Haft möglich

Quelle (bzgl. Verfahren in Schwerin, falls nicht unter Einzelfall genannt):

- Moeller, Katrin: Personen- und Ortsverzeichnis, Alte Burg Penzlin-Stand: 23.April 2014

Deutsches Hexendokumentationszentrum

Demnächst (2016 oder 2017) entsteht ein Deutsches Hexendokumentationszentrum, in welchem man jeden heute noch zu ermittelnden Fall auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik abrufen kann.

Weitere Auskünfte:

Dr. Kai Lehmann

Museum Schloss Wilhelmsburg

Schlossberg 9

98574 Schmalkalden

Telefon: +49 3683 403186

E-Mail: info@museumwilhelmsburg.de